

1. Kommerzielle Bedingungen

1.1 Preisstellung

Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, bar, in Euro (€) inklusive Folienverpackung für den LKW-Transport, sofern nicht unter Liefer- und Leistungsumfang anders angegeben.

Die Preise gelten nur für diesen Auftrag und die angebotenen Mengen bzw. Dienstleistungen.

Umsatzsteuer, Zollgebühren, Sondergebühren, Kosten für behördliche Genehmigungen und jegliche Arbeit vor Ort sind nicht im Angebot enthalten und werden separat berechnet.

Wir behalten uns das Recht vor, die Mehrkosten für Änderungen und Dienstleistungen, die den vorgegebenen Leistungsumfang überschreiten oder die nach der technischen und kommerziellen Klärung erfolgen, in Rechnung zu stellen.

1.2 Lieferumfang

Unsere Lieferungen entsprechen den neuesten Standards der IEC, VDE und DIN, die wir mit unseren Standardlisten garantieren.

Der Lieferumfang beinhaltet nur solche Artikel und Dienstleistungen, die in dem Leistungsverzeichnis angegeben sind, welches ein wesentlicher Bestandteil dieses Angebots ist.

KÖHL ist nicht haftbar für jegliche Änderung des Umfangs, des Gewichts und der Materialien, solange die Änderung unwesentlich für die ordnungsgemäße Ausführung des Produktes ist.

Ein Satz unserer Bauzeichnungen wird nach Erhalt des Auftrags und der vereinbarten Bezahlung zur Genehmigung eingereicht. Jede Seite dieser Zeichnungen muss vom Kunden approbiert, gestempelt und unterschrieben an uns zurückgeschickt werden. Gegebenenfalls auftretende Änderungen müssen deutlich markiert werden.

Jegliche zusätzliche Anforderungen müssen vorab auf der Basis eines ergänzenden Angebotes genehmigt werden. Modifikationen gelten nur dann, wenn sie durch uns bestätigt werden.

1.3 Auftragsbestätigung

Alle Aufträge benötigen eine endgültige Bestätigung eines Handlungsbevollmächtigten von KÖHL. Es gelten die KÖHL-Vertragsbedingungen und Konditionen, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung in Kraft sind.

KÖHL schließt alle anderen Bedingungen und Konditionen aus, nur solche nicht, die KÖHL ausdrücklich in schriftlicher Form akzeptiert.

Nach Auftragseingang erhalten Sie von uns eine verbindliche Auftragsbestätigung (AB). Wird dieser Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 1 Woche nach Erhalt schriftlich widersprochen, so gilt der Lieferumfang als bestätigt.

1.4 Werksabnahme

Eine Werksabnahme im Beisein von Ihnen, Ihrem Berater und/oder Ihrer Aufsichtsbehörde ist Bestandteil unseres Angebotes. Die Werksabnahme beinhaltet eine Sichtprüfung, spezielle Testverfahren sind nicht enthalten.

Sollten Sie oder Ihr Vertreter auf die Teilnahme an unserer Werksabnahme verzichten, dann gelten unsere routinemäßigen Stückprüfungen für typgeprüfte Geräte gemäß IEC-Standard sowie unsere KÖHL Standardprüfungen als vom Kunden akzeptierte Abnahme.

Auf Anfrage teilen wir Ihnen ca. 3 Wochen vor der Auslieferung den Abnahmetermin in unserem Werk mit.

1.5 Lieferzeit

Die Lieferzeit gilt ab Werk, nach Erhalt des technisch geklärten Auftrags, den approbierten Zeichnungen, der Erteilung der Ausführungsgenehmigung und unserer Akzeptanz der Zahlungsbedingungen.

Teillieferungen sind zulässig.

Im Falle, dass nachträgliche technische Änderungen erforderlich sind, wird die Lieferzeit automatisch um die benötigten Arbeitstage vom Zeitpunkt des Erhalts einer solchen Änderung bis zum Eingang der erneuten Approbation verlängert.

1.6 Konventionalstrafe

KÖHL akzeptiert keine Form der Konventionalstrafen, weder schriftlich noch angedeutet, außer sie sind ausdrücklich in schriftlicher Form von KÖHL genehmigt.

1.7 Höhere Gewalt

KÖHL haftet nicht für jegliche Verzögerung bei der Ausführung von Aufträgen oder Verträgen; noch kann Köhl haftbar gemacht werden für Verzögerung bei Lieferung oder Warentransport. Auch für Verlust und/oder Schäden, die dem Käufer durch diese Verzögerung entstehen, haftet Köhl nicht, wenn diese Verzögerung direkt oder indirekt durch Feuer, Hochwasser, Unfälle, Aufruhr, höhere Gewalt, Krieg, Invasion, Sabotage und Regierungskrisen oder Embargos, Streiks, Arbeitsstreitigkeiten, Kurzarbeit oder andere Gründe, die nicht in der Gewalt von KÖHL liegen, verursacht wurde.

Auf jeden Fall kann KÖHL nicht für Sonder- oder Folgeschäden mit Gebrauchsverlust verantwortlich gemacht werden. Sollte so ein Zwischenfall eintreten, so verlängert sich der Liefertermin um die erforderliche Zeit.

1.8 Warenrückgabe

Jeder Auftrag, der mit KÖHL abgeschlossen wird, kann durch den Verkäufer nur in schriftlicher Form widerrufen werden und auch nur zu Bedingungen, die KÖHL für Projektierungs- und Herstellungskosten sowie andere Ausgaben und Verbindlichkeiten entschädigen. Bei stornierten Produkten wird 100 % des Verkaufspreises berechnet.

1.9 Haftbarkeit und Eigentum

Zur Sicherheit bleiben die Geräte Eigentum von KÖHL, bis die vollständige Zahlung erfolgt ist.

1.10 Verlust oder Schaden während des Transportes

KÖHL ist nicht verantwortlich für jeglichen Verlust, Schaden (offensichtlich oder verdeckt) oder Diebstahl während des Transportes. Beanstandungen derartiger Kosten müssen vom Käufer sofort beim Spediteur erfolgen; wenn wir von solchen Schadensfällen unterrichtet werden, sind wir gern bereit zu helfen, um den Schaden zu regulieren. Wir beschäftigen erfahrene Verpacker und können nicht haftbar gemacht werden für Bruchschäden, die nach Meldung des Spediteurs "in gutem Zustand" auftreten.

1.11 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über - auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist - sobald die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt wurde.

1.12 Haftungsbeschränkung

Versicherungssummen:	
Personen-/Sach- und Vermögensschäden pauschal	5.000.000 €
Schäden durch Umwelteinwirkung	5.000.000 €
Umweltschäden	3.000.000 €

Unsere Haftung ist dem Grunde und der Höhe nach auf diese Versicherungssummen beschränkt.

Soweit oben keine anderen Bedingungen genannt sind, liegen diesem Auftrag die Allgemeinen Verkaufsbedingungen und die Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie zugrunde, für Montagearbeiten die Allgemeinen Montagebedingungen.

Wir haften nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Verlust von Informationen und Daten sowie Verlust von Zinsen. Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

1.13 Allgemeine Bedingungen

In allen anderen Fällen gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie (ZVEI). Mit Auftragserteilung erhalten diese Bedingungen ihre Gültigkeit. Abweichende Regelungen bedürfen unbedingt der Schriftform.